

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Kantonales Jugendamt

Office des mineurs

Gerechtigkeitsgasse 81
Postfach
3000 Bern 8
Telefon 031 633 76 33
Telefax 031 633 76 18
www.be.ch/kja
kja@jgk.be.ch

SORBE
Verein Sozialraumorientierung im Kanton
Bern
3006 Bern

Datum, 12. August 2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung

Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, FSG)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.jgk@jgk.be.ch
 - bis **27. August 2019**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Allgemeines		

Artikel 1

Zu b) Den Begriff «Zuweisung» von Leistungen erachten wir als einschränkend. In einem Gesetz zur Steuerung von Leistungen sollte es allgemeiner um die Steuerung des «Zugangs» zu Leistungen gehen.

In diesem Sinne vermissen wir eine Kompetenz des Kantons, wenn nötig die Leistungen für Kinder koordinieren zu können. Ohne solche koordinierenden Massnahmen sehen wir die Gefahr, dass Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (bFS) an Dienstleistungserbringer «abgeschoben» werden. Der Kanton sollte den Gemeinden Vorgaben machen können, wie Schutz und Förderung als gemeinsame Aufgabe aller in der Gemeinde/ Region tätigen Einrichtungen und Dienstleistungserbringer verstanden und gelebt wird. Oberstes Ziel sollte sein, dass auch mittels solcher Koordination die Inanspruchnahme von professionellen Dienstleistungen vermieden werden kann.

Fehlende Anreize für die Koordination mit anderen Playern in der Kinder-/Jugendhilfe: Damit die Einrichtungen mit ihrer professioneller Arbeit dazu beitragen, die Spitze der Pyramide „Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Bern“ zu verkleinern, brauchen sie Anreize, um ihre Tätigkeit mit den «Beratungs- und Unterstützungsangeboten» und «Angeboten der allgemeinen Förderung» zu koordinieren (z.B. im Sinne von Schnittstellenarbeit). Diese fehlen.

Artikel 2

Dass die Aufzählung der Angebote nicht abschliessend ist, ist positiv zu vermerken. Mit der strikten Unterteilung (Trennung) in stationäre und ambulante Angebote wird eine «Versäulung» der Dienstleistungen etabliert, die eine bedarfsgerechte Betreuung erschweren. Aus der Optik einer Bedarfsorientierung ist die Unterscheidung zwischen stationär und ambulant nicht zielführend. So werden mit Ausnahme der Familienpflege sämtliche stationären Leistungen in einem Gruppensetting mit definierter Betreuungs-

1 b) den Zugang zu Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf

e) die Koordination von Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf mit weiteren Leistungen für Kinder und Familien

Ergänzen der Aufzählung mit
c) Kombinationen von Leistungen bzw. gleichzeitiger Bezug von stationären und ambulanten Leistungen

d) Leistungen im Einzelsetting und Leistungen im Gruppensetting

dichte geleistet. Ambulante Leistungen hingegen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der benötigten Infrastruktur, wie auch in Einzel- und Gruppensetting. Aus dem festgestellten Bedarf konzipierte Leistungen erfordern hier eine grösstmögliche Durchlässigkeit und Flexibilität.

Artikel 3

Dass nur «sozialpädagogische Gründe» einen Anspruch auf Leistungen begründet erachten wir als einschränkend. Zudem ist es eine defizitorientierte Wortwahl, die für betroffene Familien und das Kind diskriminierend wirken kann. Wir empfehlen eine neutralere Formulierung. «Sozialpädagogische Gründe» eröffnen sich erst, wenn der Bedarf des Kindes oder der Familie erkannt worden ist.

Das Gesetz soll auch Anwendung finden, bei Kindern und Jugendlichen, welche in die Schweiz geflüchtet sind und dem Kanton Bern zugewiesen wurden.

Die Fortführung von Massnahmen über die Volljährigkeit hinaus ist begrüssenswert.

Der Anspruch wird durch das festgelegte Angebot definiert und somit eingeschränkt: Das Angebot müsste daher sehr breit aufgestellt sein. Flexibilität und Durchlässigkeit zwischen Leistungskategorien müssen gegeben sein. Es gilt für die Kinder- und Jugendhilfe auch für unerwartete neue Bedarfslagen (bspw. Flüchtlingszuwachs) Angebote bereitzustellen. Es werden sowohl Möglichkeiten eröffnet, wie auch Einschränkungen festgelegt. Entsprechend verantwortungsvoll ist Einfluss auf die Angebotsvielfalt ohne Beliebigkeit zu legen. Die Realisierung von massgeschneiderten, am Bedarf orientierten Dienstleistungen erfordert die Durchlässigkeit zwischen den festgelegten Elementen des Leistungskatalogs.

1) Anspruch auf Leistungen im Sinne von Artikel 2 haben Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern oder die dem Kanton Bern zugewiesen wurden, die aufgrund einer Behinderung oder als Folge einer belasteten Lebenssituation einen besonderen Pflege- oder Betreuungsbedarf haben.

3) ersatzlos streichen

Artikel 4

Auch im Sinne eines möglichst zurückhaltenden Einsatzes von Leistungen für Kinder mit bFS, sollte das Gesetz die Beteiligten verpflichten, die vorhandenen Ressourcen des Kindes und seines Umfeldes möglichst konsequent zu nutzen.

1) Die Leistungserbringung orientiert sich am Wohl der förder- und schutzbedürftigen Kinder. Die Ressourcen der Kinder und ihres Umfelds sind dabei soweit wie möglich einzubeziehen.

Artikel 5

Artikel 6

Positiv: Einbezug der leistungszuweisenden Stellen und Leistungserbringer in die Angebotsplanung.

Zur Umsetzung von 1 e) Eine solche Vorgabe könnte beispielsweise sein, dass die Gemeinden in einem Bericht darlegen müssen, wie sie die Koordinationsaufgabe erfüllen.
Abs. 1, e: Zuweisung mit Zugang ersetzen

Abs. 3: Der Begriff leistungszuweisende Stellen schliesst indizierende und nicht zuweisungsberechtigte, jedoch Zugänge ermöglichende Stellen aus. Ergebnisse aus der Praxis von aktiver Netzwerkarbeit im Hilfesystem zeigen gute Möglichkeiten, aktuellen und künftigen Bedarf zu erkennen, zu benennen und, in der flexiblen Konzeption von massgeschneiderten Leistungen, abzudecken.

1 e) für den einvernehmlichen Zugang von Förder- und Schutzleistungen,

1 f) Unterstützt die Gemeinden im Hinblick auf die Aufsicht und das Controlling über die kommunalen Dienste und kann den Gemeinden Vorgaben bezüglich der Koordination von Schutz- und Förderleistungen machen.

Abs. 3: Sie bezieht in Förder- und Schutzleistungen involvierte (Fach)stellen und Leistungserbringer, sowie Fachorganisationen in die Angebotsplanung (Abs. 1 Bst. a) ein.

Artikel 7

Artikel 8

Abs. 2, b und c: Die Begriffe "Heim" und analog "Kinder- und Jugendheime", sowie "Heimleitung" sind mit der Idee des Förder- und Schutzgesetzes nicht übereinstimmend. Die Begriffe sind veraltet, stigmatisierend, einschränkend und, als Basis einer zeitgemässen Gesetzesgrundlage und als Signal für Betroffene, für involvierte Fachstellen und für Leistungserbringende, falsch.

2 b) die Konzeption und Organisation von Organisationen, die Förder- und Schutzleistungen anbieten.

2 c) die persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Organisationsleitung.

Artikel 9	<p>Nicht nachvollziehbar ist die Unterscheidung von Bewilligungspflicht bei stationären Angeboten und Meldepflicht von ambulanten Angeboten. Damit wird der «Versäulung» der Angebote Vorschub geleistet. Zudem ist eine damit einhergehende Unterscheidung der Angebotsqualitäten nicht nachvollziehbar. Da es sich bei den Empfängern von Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs um die gleichen Kinder/Jugendlichen handelt, sollte die Bewilligungspflicht (inkl. Kriterien wie z.B. Fachlichkeit Dienstleister) sowohl für sog. stationäre wie auch für sog. ambulante Dienstleistungen gelten.</p> <p>Bei ambulanten Leistungen fehlen Bestimmungen über die „persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeitenden“.</p>	
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13	Unklar, weshalb eine Bussenhöhe per Gesetz festgelegt werden soll.	2) Pflichtverletzungen können mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden.
Artikel 14	Zu 3) Gesamtleistungsverträge könnten das Erbringen flexibler(er) Unterstützungsleistungen ermöglichen. Dazu dürfen sich diese nicht auf ambulante Angebote beschränken.	3) Die Bereitstellung von ambulanten Leistungen kann durch Gesamtleistungsvertrag vereinbart werden, dem sich die einzelnen Leistungserbringer anschliessen können.
Artikel 15	Trennung strategische und operative Leitung ist begrüssenswert.	
Artikel 16		
Artikel 17	Ziffer 2: begrüssenswert wenn eine Aufnahme- resp. Versorgungspflicht eingefügt wird. Insbesondere bei Krisensituationen müssten die Leistungserbringer schnell angewiesen werden können, ihre Leistungen auszuweiten.	

Artikel 18

Pauschalen können ein adäquates Instrument sein.

Artikel 19**Artikel 20****Artikel 21**

Im Vortrag wird erläutert, dass ein grosses Interesse daran besteht den Bereich der Pflegefamilien zu stärken. Kinder vermehrt in Pflegefamilien zu platzieren, statt in Institutionen. Die Begründung, dass für viele Kinder eine Unterbringung bei Pflegeeltern aufgrund der engen sozialen Einbindung und der besonderen hohen Kindorientierung als geeignete Förder- und Schutzleistung angesehen wird ist nachvollziehbar.

Die Erfahrung zeigt jedoch auch:

- Dass Pflegefamilien oft überfordert sind im Umgang mit dem Herkunftssystem
- Dass aus diesem Grund der Kontakt zwischen Kindern und leiblichen Eltern abgebrochen wird
- Dass ein plötzlicher und oft vorkommender Abbruch eines Pflegeverhältnisses viel traumatisierender sein kann, als ein Leben in einer Institution (gerade auch, weil sehr enge Beziehungen zu wenigen Bezugspersonen aufgebaut wurden)
- Dass Pflegeeltern oft überfordert sind mit länger andauerndem auffälligen Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Dass Sorgeberechtigte oft nicht ihre Zustimmung geben, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie platziert wird

Titel 3.2 neu: Förderung von bedarfsgerechten Leistungen

Art. 21) Förderung der Bedarfsorientierung

1) Der Kanton fördert die Entwicklung und ständige Überprüfung sowie Anpassung von der Bedarfsorientierung im Bereich der besonderen Förder- und Schutzleistungen. Er sichert dies durch Beratung und Weiterbildung der Leistungserbringenden.

2) ersatzlos streichen

Für einen kleinen Teil der Kinder und Jugendlichen, welche platziert werden müssen, kann eine Pflegefamilie ideal sein. Jedoch nicht für alle Kinder und Jugendlichen. Wir befürworten die Förderung von passenden Dienstleistungen und nicht nur von einzelnen Dienstleistungsformen. Dementsprechend müsste der Artikel allgemeiner formuliert sein oder ersatzlos gestrichen werden.

Sicherung von Beratung und Weiterbildung der Pflegefamilien ist begrüssenswert.

Artikel 22

Es ist nicht nachvollziehbar, warum kommunale Dienste das Einverständnis der zuständigen Stelle der Direktion einholen müssen, wenn sie ausnahmsweise Leistungen zuweisen, die nicht auf der Grundlage eines Leistungsvertrages erfolgen, die KESB oder die Gerichte jedoch nicht.

Zu 3) Beabsichtigen sie ausnahmsweise Leistungen zuzuweisen und vorzufinanzieren, die nicht gestützt auf einen Vertrag gemäss Artikel 14 erbracht werden, erstaten sie der zuständigen Stelle der Direktion Bericht. In diesem ist zu erläutern, weshalb kein Leistungsbezug bei einem Leistungserbringer mit Leistungsvertrag möglich ist.

Artikel 23

„Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule“: wenn diese Formulierung bedeutet, dass Kinder, die einer besonderen Beschulung bedürfen, neben der Beschulung „(teil)stationär betreut werden müssen, ist dies zu bemängeln.

1) Die Beschulung in einer besonderen Volksschule wird von der zuständigen Stelle....

Artikel 24

Artikel 25

„Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule“: wenn diese Formulierung bedeutet, dass Kinder, die einer besonderen Beschulung bedürfen, neben der Beschulung „(teil)stationär betreut werden müssen, ist dies zu bemängeln.

1) Die Beschulung in einer besonderen Volksschule wird von der KESB....

Artikel 26

Artikel 27

Artikel 28

Artikel 29

Artikel 30

Ziffer 3: sollte die zuständige Stelle der Direktion umfassende ausserordentlich Datenanalysen einfordern, wäre die Finanzierung sep. zu regeln.

Ziffer 3: in den Leistungsverträgen gemäss Artikel 14 wird geregelt, welche Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Kosten für ausserordentliche Datenerhebungen werden durch die zuständige Stelle der Direktion zurückerstattet.

Artikel 31

Siehe Bemerkung zu Artikel 30

Siehe Vorschlag bei Artikel 30

Artikel 32

Artikel 33

Artikel 34

Artikel 35

Artikel 36

Artikel 37

Artikel 38

Ziff. II

Weiterführende Vorschläge: